

AMTSBLATT der Gemeinde



# SCHLIENGEN *aktuell*

JAHRGANG 53 | NR. 06 | DONNERSTAG, 06. FEBRUAR 2025

[www.schliengen.de](http://www.schliengen.de)

**MUCHENER GUGGE-BATTLE**

15.02.2025

**SAVE THE DATE**

Einlass 19.30 UHR

Im Bürger und Gästehaus in Schliengen

**MUCHENER GUGGE-BATTLE**

"Guggemusik KoMaSex" "Schlurbischränzer Liel"  
"Guggemuhlis Badenweiler" "Nodedaigchnädder Kandern"  
"Maiskolbefetzer Eschbach" "Vulkanspängler Merdingen"  
und special guest Fotzelcheibe us Üttige "ch"

AM 15.02.2025 AB 19.30 UHR IM BÜRGER UND GÄSTEHaus IN SCHLIENGEN

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025

findet die

### Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 00101:	00101 Schliengen
Wahlraum:	Bürger- und Gästehaus, Großer Saal
Wahlbezirk 00102:	00102 Schliengen
Wahlraum:	Bürger- und Gästehaus, Leseraum
Wahlbezirk 00202:	00202 Liel
Wahlraum:	Kindergarten Liel
Wahlbezirk 00303:	00303 Niedereggenen
Wahlraum:	Schule Niedereggenen, Eingang Neubau
Wahlbezirk 00404:	00404 Mauchen
Wahlraum:	Burgunderhalle Mauchen
Wahlbezirk 00505:	00505 Obereggenen
Wahlraum:	Blauenhalle Obereggenen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in der Schülerschule der Hebelschule in Schliengen, Schwarzwaldstr. 7 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schliengen, den 06.03.2026

Die Gemeindebehörde

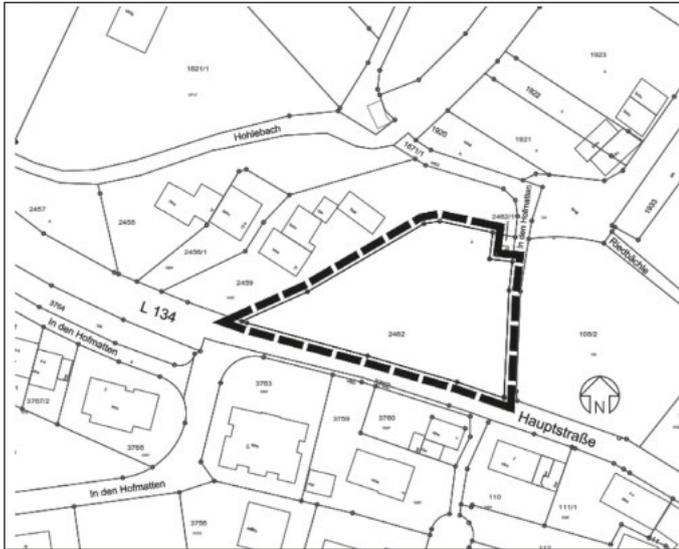
Dr. Christian Renkert, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Wirksamkeit der 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schliengen – Bad Bellingen für den Teilbereich „Steingarten“ im Ortsteil Liel der Gemeinde Schliengen

Das Landratsamt Lörrach hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schliengen – Bad Bellingen am 07.10.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit Entscheidung vom 19.12.2024 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



### Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 6. Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht incl. artenschutzrechtlicher Einschätzung und ergänzende Stellungnahme zu Reptilien sowie der zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern:

- Gemeinde Schliengen, Rathaus, Wasserschloss Entenstein, 79418 Schliengen,
- Gemeinde Bad Bellingen, Badstraße 14, Bauamt, 79415 Bad Bellingen,

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schliengen, den 06.02.2025

Dr. Christian Renkert

Vorsitzender der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schliengen – Bad Bellingen

## Feuerwehrsatzung der Freiwillige Feuerwehr Schliengen mit den Abteilungen Schliengen, Liel, Mauchen und Eggenertal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schliengen folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr Schliengen in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Schliengen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. den Einsatzabteilungen
    - Schliengen
    - Liel
    - Mauchen
    - Eggenertal
  2. der Altersabteilung mit den Altersgruppen
    - Schliengen
    - Liel
    - Mauchen
    - Eggenertal
  3. der Jugendfeuerwehr mit den Jugendgruppen
    - Schliengen
    - Liel
    - Eggenertal

### § 2

#### Aufgaben

1. Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

2. Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.
3. In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
  1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden, wobei mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden sollen,
  2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
  3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

### § 3

#### Aufnahme in die Feuerwehr

1. In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären. Die Dienstzeit sollte mindestens 10 Jahre betragen,
  5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
2. Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
3. Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
4. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

Besteht ein Abteilungsausschuss, ist dieser vom Feuerwehrausschuss vor dessen Entscheidung anzuhören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Abteilungskommandanten durch Handschlag verpflichtet.

5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
6. Bei Bedarf erhalten Angehörige der Gemeindefeuerwehr einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

### § 4

#### Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

1. Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  1. die Probezeit nicht besteht,
  2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
2. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
  2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
  3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
  4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

3. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
4. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
5. Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

6. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

**§ 5****Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilung haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, dessen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
2. Die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
3. Die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
4. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
5. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
  7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
6. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von mehr als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
7. Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
8. Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
9. Verletzen ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann ihnen der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder sie vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Ge-

meinderates auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach Sätzen 1 und 2 anzuhören.

**§ 6****Altersabteilung**

1. In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
2. Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
3. Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
4. Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
5. Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

**§ 7****Jugendfeuerwehr**

1. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
2. In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
  1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

3. Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,

3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
4. Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignete Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
5. Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
6. Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.
7. Weitere Bestimmungen über Ziele, Ausbildung, Einsatz, Bekleidung, Ausrüstung, Wahlen und Regelung des Dienstes in der Jugendabteilung werden in der Jugendordnung getroffen, die vom Feuerwehrausschuss erlassen wird.

### **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zum Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zum Ehrenkommandanten

verleihen.

### **§ 9 Ehrung verdienter Angehöriger der Feuerwehr**

1. Die Feuerwehr-Ehrennadel wird an Feuerwehrangehörige auf Grund besonderer Verdienste vom Bürgermeister auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verliehen. In begründeten Einzelfällen kann die Feuerwehr-Ehrennadel auch an sonstige Personen verliehen werden, die sich um die Feuerwehr besonders verdient gemacht haben.
2. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt an der Hauptversammlung.
3. Die Anforderungen werden in einer gesonderten Richtlinie für die Verleihung der Feuerwehr-Ehrennadel geregelt.

### **§ 10 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant
2. Abteilungskommandanten
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr
4. Feuerwehrausschuss
5. Abteilungsausschüsse
6. Hauptversammlung
7. Abteilungsversammlungen

### **§ 11 Feuerwehrkommandant, stellvertretende Feuerwehrkommandanten, Abteilungskommandanten und stv. Abteilungskommandanten**

1. Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
2. Der ehrenamtliche tätige Feuerwehrkommandant und sein 1. und 2. Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
3. Gewählt werden kann nur, wer
  1. der Feuerwehr aktiv angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt oder gewillt ist, diese zeitnah zu erlangen.
4. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
5. Der ehrenamtliche tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt des Nachfolgers weiterzuführen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten, oder eines Stellvertreters, kann die Amtszeit für den Nachfolger durch den Feuerwehrausschuss verkürzt werden. Kommt binnen drei Monate nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung des Nachfolgers nach Absatz 4.
6. Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
7. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
8. Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
  1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
  5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
  7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,

8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

9. Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
10. Die Stellvertreter haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Der Feuerwehrkommandant kann den Stellvertretern klar definierte Aufgabenbereiche zuweisen.
11. Der ehrenamtliche tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
12. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 11 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in den Abteilungsversammlungen statt. Für die ehrenamtlichen tätigen gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Für die stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Abs. 3 bis 5 sowie 10 und 11 entsprechend.
13. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Abteilungsausschusses und des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

### § 12

#### Unterführer

1. Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, sie
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
2. Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
3. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### § 13

#### Schriftführer, Kassenverwalter, Sachgebietsleiter

1. Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Sachgebietsleiter werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen des Bürgermeisters eingesetzt und abberufen.
2. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
3. Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und von schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Feuerwehrkommandanten leisten. Die Ge-

genstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

4. Die Sachgebietsleiter haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Näheres wird durch Dienstanzweisungen des Feuerwehrkommandanten geregelt.
5. Für Schriftführer, Kassenverwalter und Sachgebietsleiter in den Abteilungen (sofern erforderlich) gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Sie werden vom Abteilungsausschuss bestimmt und vom Abteilungskommandanten ernannt. Gleiches gilt für die Abberufung.
6. Für folgende Bereiche können Sachgebietsleiter bestimmt werden:
1. Fahrzeuge und Geräte
  2. Atemschutz
  3. Ausbildung
  4. Katastrophen- und Strahlenschutz
  5. Technische Einsatzleitung
  6. Pressearbeit Öffentlichkeitsarbeit
  7. Kleiderkammer / Inventar
  8. Internet / Social Media
  9. Sport
  10. ZBV/Sonstiges (Digital)Funk / Meldeempfänger

### § 14

#### Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschüsse

1. Der Feuerwehrausschuss hat den Feuerwehrkommandanten zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Gemeindefeuerwehr berühren, ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
2. Der Feuerwehrausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
1. der Feuerwehrkommandant als Vorsitzender
  2. die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
  3. die Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen
  4. Schliengen zwei Mitglieder ein Mitglied
  5. Liel ein Mitglied
  6. Mauchen ein Mitglied
  7. Eggenertal ein Mitglied

Die Ausschussmitglieder nach Absatz 2 Nr. 4 bis 7 werden auf Vorschlag der jeweiligen Einsatzabteilungen in der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt.

Falls ein Kamerad zwei Ämter (beispielsweise stv. Kommandant und Abt. Kommandant) begleitet, darf ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied gewählt werden, um die Parität zwischen den beiden Zügen aufrecht zu erhalten.

Dem Feuerwehrausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

1. der Leiter der Altersabteilung
2. der Jugendfeuerwehrwart

diese sind nur in Angelegenheiten ihrer entsprechenden Abteilung stimmberechtigt.

Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Abs. 2 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

4. Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
5. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen.
7. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen in Einzelfällen auch andere sachkundige Personen bzw. Sachgebietsleiter beratend hinzuziehen.
8. In jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten bzw. Leiter der Abteilung als Vorsitzenden, dem stv. Abteilungskommandant als stv. Vorsitzenden und mindestens drei, jedoch höchstens sieben Mitgliedern. Die Abteilungsausschussmitglieder werden auf fünf Jahre gewählt.

Dem Abteilungsausschuss gehören als Mitglieder außerdem an:

- der Sprecher der Altersgruppe
- der Jugendgruppenleiter

Die Absätze 1, 3 und 4 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse sinngemäß.

Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen der Abteilungsausschüsse einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Er erhält von den Sitzungen der Abteilungsausschüsse spätestens zwei Wochen nach der Sitzung eine Fertigung der Sitzungsniederschrift.

## § 15

### Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
3. Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten schriftlich einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
5. Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
6. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

## § 16 Wahlen

1. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
2. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.
3. Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang diese Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
4. Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, dass bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erzielt hat.
5. Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
6. Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
7. Für die Wahlen in den Abteilungen (z.B. des Abteilungskommandanten, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

## § 17

### Sondervermögen für die Kameradschaftspflege, Kassenverwalter (Kameradschaftskasse)

1. Bei der Feuerwehr und den aktiven Abteilungen Schliengen, Liel, Mauchen und Eggenertal sowie bei den Jugendgruppen Schliengen, Liel und Eggenertal, wird jeweils ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
2. Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen,
  5. von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenständen.
3. Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur

Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

4. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Er kann den Feuerwehrraumkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrraumkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
5. Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei hierfür gewählten Angehörigen der Feuerwehr, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist auf Verlangen dem Bürgermeister vorzulegen.
6. Der Kassenverwalter wird vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Er hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und wirtschaftlichen Anweisung des Feuerwehrraumkommandanten annehmen bzw. leisten. Die Absätze 2 bis 6 gelten für die Sondervermögen der Einsatzabteilungen und Jugendgruppen entsprechend.

## § 18 Versicherungen

Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr einschließlich der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung müssen im Dienst neben der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Gemeinde zusätzlich gegen Unfall und Haftpflicht für eigenen und fremden Schaden und für ihre im Dienst benutzten eigenen und fremden Fahrzeuge im Rahmen der üblichen Versicherungsbedingungen versichert sein.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 17. Oktober 2013 außer Kraft.

Schliengen, 23.01.2025

gez. Dr. Christian Renkert Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung werden nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schliengen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## AKTUELLES • WISSENSWERTES • INFOS AUS DER GEMEINDE!

### FÄLLIGKEIT STEUERN UND GEBÜHREN

Die Steuern und Gebühren werden am **15.02.2025** fällig.

Wir erinnern hiermit an die Fälligkeit der **Grundsteuer, Gewerbesteuer sowie der Wasser-/Abwassergebühren zum 15.02.2025**. Bitte denken Sie an die rechtzeitige Bezahlung der Steuern/Gebühren um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

**Bei Überweisungen bitte unbedingt das Buchungszeichen angeben.**

#### Konten der Gemeinde Schliengen:

Sparkasse Markgräflerland,  
IBAN: DE63 6835 1865 0008 0285 24

Volksbank Breisgau-Markgräflerland eG,  
IBAN: DE27 6806 1505 0026 046408

Volksbank Dreiländereck,  
IBAN: DE56 6839 0000 0003 5000 04

Sollten Sie dem SEPA-Lastschriftverfahren angeschlossen sein, werden wir den Betrag fristgerecht abbuchen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Vorteile des Abbuchungsverfahrens. Säumniszuschläge und Mahngebühren fallen hierbei gar nicht erst an.

Bürgermeisteramt  
Gemeindekasse

### Neue Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Schliengen, Abteilung Eggenertal



Bei der diesjährigen Abteilungsversammlung am 05. Januar 2025 wurden Florian Riehm (rechts) zum Abteilungskommandanten und Christoph Mühle zum stellvertretenden Abteilungskommandanten ohne Gegenstimme der Abteilung Eggenertal gewählt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23. Januar 2025 dieser Wahl zugestimmt.

Wir danken den beiden Herren für ihr ehrenamtliches Engagement und wünschen Ihnen viel Erfolg.

## ALLGEMEINES

### Deutsches Rotes Kreuz



**Blut spenden und mit etwas Glück eine Reise nach Paris gewinnen**  
**Die Blutspende ist die einfachste Möglichkeit um Leben zu retten. Das DRK ruft zur guten Tat auf und verlost unter allen Lebensretter\*innen vier exklusive Reisen nach Paris.**

Aktuell spendet knapp fünf Prozent der Bevölkerung regelmäßig Blut. Dass nicht mehr Menschen Blut spenden hat in der Regel weder mit fehlender Motivation noch mangelnder Bereitschaft zu tun. Oftmals fehlt schlicht das Bewusstsein für die Notwendigkeit und was eine einzige Blutspende unmittelbar bewirken kann. Blut wird kontinuierlich und jeden Tag benötigt: Allein in Hessen und Baden-Württemberg werden täglich über 2000 Blutkonserven benötigt, um Patient\*innen aller Altersklassen lückenlos zu versorgen.

Der DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg – Hessen appelliert an alle noch Unentschlossenen, jetzt mit einer einfachen guten Tat ins neue Jahr zu starten: „Wir freuen uns über alle engagierten Bürger\*innen, die wir in den kommenden Tagen und Wochen zu einer Blutspende im Rahmen unserer zahlreichen Termine in der Region begrüßen dürfen. Gemeinsam mit und dank der fleißigen Blutspender\*innen schenken wir Mitmenschen, die dringend auf lebensrettende Blutspenden angewiesen sind, Hoffnung auf Leben und Gesundheit“, bekräftigt Nora Löhlein, Leiterin Kommunikation und Marketing.

**AKTION: Jetzt Blut spenden und mit etwas Glück eine Reise nach Paris gewinnen**

Im Rahmen der Aktion „Wir feiern das Leben“ verlost das DRK unter allen Blutspender\*innen vier exklusive Reisen für je zwei Personen nach Paris. Einfach Blutspendetermin im Aktionszeitraum (10. Februar bis 7. März 2025) buchen, Blut spenden und danach online an der Verlosung teilnehmen. Alle Informationen und Teilnahmebedingungen unter: [www.blutspende.de/paris](http://www.blutspende.de/paris)

Die Blutspende gehört zu den einfachsten und schnellsten guten Taten: Benötigt wird maximal eine Stunde Zeit, davon dauert die reine Blutentnahme nur knapp 10-15 Minuten. Wertvolles Plus: Wenige Wochen nach der ersten Blutspende erfahren Spender\*innen ihre eigene Blutgruppe - eine Information, die im Notfall lebensrettend sein kann. Worauf warten? Jetzt direkt Termin sichern. Eine Blutspende kann bis zu drei Menschen helfen.

Weitere Informationen rund um das Thema Blutspende unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de) oder telefonisch kostenfrei unter **0800 11 949 11**.

**NÄCHSTER TERMIN in  
79418 SCHLIENGEN**



**Mittwoch, dem 19.02.2025  
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr  
Bürger- und Gästehaus, Nidauer Platz 1  
Jetzt Termin buchen:  
[www.blutspende.de/termine](http://www.blutspende.de/termine)**

### Infos aus dem Landratsamt



**Landratsamt Lörrach ergreift umfassende Maßnahmen zum Schutz des Weinbaus**

**Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Schädlinge Reblaus und Rebzikade treten ab sofort in Kraft**

Zum Schutz der regionalen Weinbauflächen hat das Landratsamt Lörrach heute zwei Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Reblaus (*Daktulosphaira vitifoliae*) und der Amerikanischen Rebzikade (*Scaphoideus titanus*) erlassen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die unkontrollierte Ausbreitung dieser gefährlichen Schädlinge einzudämmen, um erhebliche langfristige Schäden im Weinbau zu verhindern.

**Reblaus im Anbaugebiet Baden**

Das Anbaugebiet Baden ist vollständig von der Reblaus befallen. Die Schädlinge verbreiten sich unter anderem durch Pflanzenkontakt oder den Wind und können benachbarte Weinberge befallen. Besonders problematisch sind verwilderte Reben, da sie der Reblaus als Brutstätte dienen und ein hohes Risiko für bewirtschaftete Weinflächen darstellen. Ein Befall kann im schlimmsten Fall zum Absterben der Pflanzen führen. Daher sieht die Allgemeinverfügung vor, dass verwilderte Reben entfernt oder – unter strengen Auflagen – mit speziell zugelassenen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden müssen. Diese Maßnahmen beschränken sich auf Böschungen und andere nicht bewirtschaftete Flächen und sollen dazu beitragen, die Reblaus nachhaltig einzudämmen. Die Allgemeinverfügung erlischt mit Ablauf des 31.01.2028.

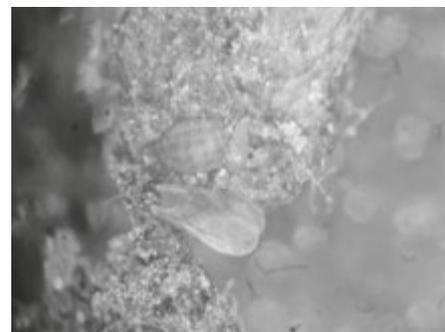
**Rebzikade verbreitet gefährliche Rebkrankheit im Markgräflerland**

Parallel dazu tritt eine weitere Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade in Kraft. Diese Maßnahme betrifft insbesondere die Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen und Schliengen, wo die Rebzikade als Überträgerin der Rebkrankheit Grapevine flavescence dorée phytoplasma (FD) erstmals im August 2024 nachgewiesen wurde. Die Krankheit führt zu Ertragseinbußen und einem vorzeitigen Absterben der befallenen Rebe. Die Verfügung erstreckt sich auf Grundstücke,

die entweder bereits befallen sind oder als gefährdet gelten. Das Befallsgebiet umfasst sämtliche Flächen im Umkreis von 500 Metern um eine nachgewiesene Befallsstelle, während darüber hinaus ein mindestens zwei Kilometer breiter Gefährdungsbereich ausgewiesen wird. Je nach Nutzfläche und Erwerbs- oder Privatanbau greifen unterschiedliche Maßnahmen, wie Insektizidbehandlung oder Rodung. Das Holz der Rebstöcke sollte verbrannt oder gehäckselt werden, um die Anzahl der Larven zu reduzieren.



Die Amerikanische Rebzikade ist etwa fünf Millimeter groß und lässt sich anhand der schwarzen Flügelspitzen, der schwarzen Aderung der Flügel sowie am orange-weiß-gestreiften Kopfbereich erkennen. Foto: Olaf Zimmermann / LTZ



Die gelb gefärbte Reblaus wird 0,7 bis 1,4 Millimeter lang und ist ein bedeutender Schädling im Weinbau. Foto: Lars Askani / Staatliches Weinbauinstitut Freiburg

Zur Feststellung des Auftretens der Amerikanischen Rebzikade führt das Staatliche Weinbauinstitut Freiburg (WBI) ein regelmäßiges Monitoring durch, um das Befallsgebiet der Zikade zu bestimmen. Ein Verdacht des Auftretens des Schädlings ist unverzüglich dem Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg oder der Officialberatung zu melden. Wird im Befallsgebiet über mindestens zwei Vegetationsperioden kein Befall mehr festgestellt, wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Angesichts der Dringlichkeit der Bekämpfung werden beide Maßnahmen durch das Landratsamt Lörrach engmaschig kontrolliert. Die Einhaltung der Anordnungen wird regelmäßig überprüft, um eine konse-

quente Umsetzung sicherzustellen. Für die Umsetzung der Maßnahmen beider Allgemeinverfügungen gelten teilweise unterschiedliche Fristen und Auflagen, die in der jeweiligen Allgemeinverfügung genannt sind.

### Weitere Informationen

Die detaillierten Allgemeinverfügungen sind unter [www.loerrach-landkreis.de/oef-fentliche\\_bekanntmachungen](http://www.loerrach-landkreis.de/oef-fentliche_bekanntmachungen) verfügbar. Die von der Allgemeinverfügung zur Rebzirkade betroffenen Flurstücke sind einsehbar unter [www.loerrach-landkreis.de/geltungsbereich-rebzirkade](http://www.loerrach-landkreis.de/geltungsbereich-rebzirkade). Weitere Informationen zu den Schädlingen und Maßnahmen sind unter [www.loerrach-landkreis.de/rebschutz](http://www.loerrach-landkreis.de/rebschutz) verfügbar.

### Amnestie-Regelung für verbotene Springmesser

#### Straffreie Abgabe von Springmessern noch bis 1. Oktober möglich

Seit dem 31. Oktober 2024 sind sogenannte Springmesser – also Messer, deren Klängen per Knopf- oder Hebeldruck ausgefahren werden können – in Deutschland grundsätzlich verboten. Ausnahmen für das Verbot gelten ausschließlich für Personen mit einem sogenannten berechtigten Interesse, beispielsweise wenn eine Nutzung im Zusammenhang mit der Berufsausübung notwendig ist. Nicht vom generellen Verbot betroffen, sind Messer, deren Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt, wenn die Klinge maximal 8,5 cm lang und nicht zweiseitig geschliffen ist. Auch der Umgang mit diesen Messern muss allerdings im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgen

oder es muss ein berechtigtes Interesse bestehen, das eine einhändige Nutzung erforderlich macht.

Mit der Änderung des Waffengesetzes drohen bei unerlaubtem Besitz Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren.

Für alle, die im Landkreis Lörrach noch im illegalen Besitz eines Springmessers sind, gilt nun eine zeitlich begrenzte Amnestieregelung. Das bedeutet, dass bis zum 1. Oktober 2025 Springmesser straffrei und anonym bei den Waffenbehörden im Landkreis abgegeben werden können. Im Landkreis Lörrach ist die Abgabe ab sofort bei den Waffenbehörden zu folgenden Zeiten möglich:

In Weil am Rhein montags von 14.00 bis 17.00 Uhr bei der Stadtverwaltung (Rathausplatz 1), in Lörrach dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung (Luise-str. 16) und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr beim Landratsamt Lörrach im Haus 2 (Palmstraße 3) sowie in Rheinfelden (Baden) mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung (Kirchplatz 2). Terminvereinbarungen sind jeweils nicht erforderlich. Transportieren Sie das Messer bitte in einem verschlossenen Behältnis, sodass es nicht zugriffsbereit ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Waffenbehörde. Für die Städte Lörrach mit Inzlingen, Weil am Rhein und Rheinfelden (Baden) mit Schwörstadt sind die Waffenbehörden bei den jeweiligen Stadtverwaltungen zuständig, für den Rest des Landkreises das Landratsamt Lörrach.

## Hinweise der Polizei



### WAS NUN HERR KOMMISSAR?

#### Präventionstipps der Woche Ihrer Polizei zum Thema „Nachbarschaftshilfe“

**UNSERE FAKTEN:** Nachbarn sind mehr als nur die Leute von nebenan. In vielen Fällen wie auch bei Einbrüchen und Einbruchversuchen kann die Nachbarschaft durch richtiges Verhalten Schlimmeres verhindern.

#### Welche Situationen können auf einen Einbruch/Einbruchversuch hindeuten?

Unbekannte fahren oder laufen mehrmals langsam durchs Wohngebiet (Ausbalddewern?).

Fremde läuten bei mehreren Wohnungen oder laufen um das Haus. (Anwesenheitsprüfung?).

Fensterscheiben klirren, Fensterholz splittert, Werkzeuggeräusche sind hörbar (Einbruchversuch?).

Fenster sind ungewohnt verhängt (Anwesenheit von Tätern in der Wohnung?).

Unbekannte warten scheinbar grundlos auf der Straße (Schmiere stehen?).

**UNSER ANGEBOT:** Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Freiburg bietet eine kostenlose und neutrale sicherungstechnische Beratung vor Ort an.

#### Terminvereinbarung:

**Tel 07621/1500-641 oder [freiburg.pp.praevention.kbst@polizei.bwl.de](mailto:freiburg.pp.praevention.kbst@polizei.bwl.de)**

Wir möchten, dass Sie sicher leben!

**Ihre Polizei**

## SONSTIGES

### Imkerverein Kandertal e.V.

Am Freitag, den **7. Februar 2024**, findet **ab 19 Uhr** im Gasthaus zum Engel, Breitestraße 18 in 79400 Kandern-Sitzenkirch wieder der monatliche **Imkertreff** statt. Interessierte Gäste sind wie immer herzlich willkommen!

Weitere Informationen und Termine findet man auf unserer Internetseite [www.imkerverein-kandertal.de](http://www.imkerverein-kandertal.de)



#### Neue Imkerkurse 2025 starten

Wie alle der über 100 Imkerinnen und Imker des Imkervereins Kandertal bestätigen können, ist die Imkerei die schönste und interessanteste Tätigkeit der Welt! Ob Sie sich oder Ihren Kindern die faszinierende Welt der Bienen und der Imkerei neu erschließen möchten oder vorhandene Kenntnisse wieder auffrischen möchten, der Imkerverein Kandertal bietet auch in diesem Jahr wieder ein umfassendes Kursprogramm.

Der **Anfängerkurs für Erwachsene „Mit den Bienen durch das Jahr“** startet am 30.03.2025 und vermittelt an insgesamt 6 Terminen die Theorie und Praxis der naturnahen Bienenhaltung. Der Kurs findet jeweils sonntags von 9 Uhr bis ca. 13 Uhr in der Imkerei Lebensgarten Erdweg, Erdweg 12 in 79400 Kandern-Gupf statt.

#### Datum Thema

- |        |                                                  |
|--------|--------------------------------------------------|
| 30.03. | Einführung in die Bienenhaltung                  |
| 27.04. | Das Leben der Biene im Volk, Frühjahrsnachschau  |
| 25.05. | Völkervermehrung, Schwarmtrieb                   |
| 22.06. | Bienengesundheit, Krankheiten, Varroa-Behandlung |
| 27.07. | Jungvolkpflege, Trachtpflanzen, Honigernte       |
| 24.08. | Spätsommerpflege, Einwinterung, Kursabschluss    |

Der Kurs **„Monatsbetrachtungen“ für fortgeschrittene Anfänger und Wiedereinsteiger** startet am 27.02.2025 und findet sowohl online als auch vor Ort in der Imkerei Lebensgarten Erdweg, Erdweg 12 in 79400

Kandern-Gupf statt. Vorgesehen sind sechs Abende, jeweils donnerstags von 19 bis 21 Uhr am 27.02., 27.03., 24.04., 29.05., 26.6. und 24.7.

Dieser Kurs eignet sich für alle, die bereits einen Anfängerkurs besucht haben und ihre Kenntnisse in der praktischen Bienenhaltung auffrischen wollen. Es werden die aktuellen Arbeiten an den Bienenvölkern erläutert, die für den nachfolgenden Monat zu beachten sind. Eigene Fragen und Probleme dürfen eingebracht werden, gemeinsam in der Gruppe erarbeiten wir Lösungen. Der **Imkerkurs für Kinder und Jugendliche (10 – 15 Jahre) „Mit den Bienen durch das Jahr“** findet ab 6 Teilnehmern zwischen April und Ende Juli mit einem oder zwei Terminen pro Monat statt.

Der Kurs **„Die Bienenforscher“** wendet sich an **Kinder im Grundschulalter (7 – 10 Jahre)**. Wie und wo leben Honig- und Wildbienen? Auf welche Blüten fliegen sie? Die geheimnisvolle Welt der Bienen kann entdeckt werden: Honigbienenvölker und

Wildbienen beobachten, Blumenwiesen säen, Nistgelegenheiten für Wildbienen bauen, Imkerkaugummi probieren, Honig naschen und vieles mehr. Der Kurs findet auf Anfrage ab 6 Teilnehmern von Mai bis Ende Juli vierzehntägig statt. Beim **Bienerlebnistag am 19. April 2025** können Kinder einen Tag bei den Bienen verbringen und in deren Welt vordringen. Dieser Schnuppertag findet am 19. April ab 10 Uhr bis ca. 16 Uhr in der Imkerei Lebensgarten Erdweg, Erdweg 12 in 79400 Kandern-Gupf statt.

Darüber hinaus bietet der Imkerverein Kandertal auch verschiedene andere Veranstaltungen und Führungen an der Bienenstation am Waldlehrpfad Kandern an. Dazu gehören z.B. Führungen im Familienkreis, Kindergeburtstage sowie weitere Bienerlebnistage für Kinder im Rahmen der Ferienprogramme.

**Für die Anmeldung zu unseren Kursen oder bei vorgängigen Fragen finden Sie auf unserer Internetseite [www.imkerverein-kandertal.de](http://www.imkerverein-kandertal.de) ein entsprechendes Kontaktformular und Ansprechpartner.**



## Diabetiker Selbsthilfegruppe Markgräflerland

Wir laden alle Diabetiker, Angehörige und Interessierte herzlich ein teilzunehmen.

am: Freitag, den 07. Februar 2025

Beginn: 19:00 Uhr

Ort: Begegnungsstätte Elisabethenheim

Eingang von der Wilhelmstrasse durch den Torbogen am Markgräfler Museum

Thema: Corona-, Grippe-, Lungenentzündung-, Gürtelrose-, RSV-, -Impfungen - Schutz oder Risiko der Mehrfachimpfungen bei Diabetes ?

Referentin: Dr. Barbara Wildi, Diabetologin, Müllheim

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Hurst Tel. 07635-3948



Ist Ihr kostengünstiger Energieberatungstermin schon unter Dach und Fach?

Die Energieagentur Südwest bietet Privatpersonen **unabhängige und neutrale Beratung** zu den Themen: **Gebäudeener-**

**giegesetz (GEG), Heizung, Strom- und Wärmeverbrauch, energetische Sanierung und Photovoltaik.**

Die Energieberatungen finden in Kooperation mit der Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg statt und werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz **gefördert**. Daher kosten die vor Ort Beratungen lediglich 40€. Zum Thema Photovoltaik berät die Energieagentur Südwest telefonisch und **kostenlos**.

Für die Energieberatung kontaktieren Sie das Sekretariat der Energieagentur Südwest unter **07621 16 16 17-0** oder schreiben Sie eine Mail an [energiecheck@energieagentur-suedwest.de](mailto:energiecheck@energieagentur-suedwest.de). Bitte geben Sie in Ihrer Mail folgende Informationen an:

- Vollständige Anschrift mit Telefonnummer
- Ggf. Abweichende Objektadresse
- Mieter/-in oder Eigentümer/-in
- Baujahr und Gebäudeart
- Anliegen/Beratungswunsch
- Verfügbarkeit für einen Termin

## BEREITSCHAFTSDIENSTE

### NOTRUF

Polizei (Überfall, Verkehrsunfall)	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112

### ÄRZTE

Zahnärztlicher Notfalldienst 0761 120 120 0

Ärztlicher Notfalldienst 116 117 (kostenlos)  
(allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst)

#### Allgemeine Notfallpraxis Lörrach

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH  
Spitalstr. 25, 79539 Lörrach  
Öffnungszeiten: Mo – Fr von 19 – 22 Uhr,  
Sa, So und Feiertage von 9 – 20 Uhr

#### kinderärztlichen Notfallpraxis Lörrach

St. Elisabeth-Krankenhaus  
Feldbergstr. 15, 79539 Lörrach  
Öffnungszeiten: Sa, So und Feiertage von 10 – 15 Uhr

#### Augen Notfallpraxis Freiburg

Universitätsklinikum Freiburg  
Killianstr. 5, 79106 Freiburg  
Öffnungszeiten: Sa, So und Feiertage :8 – 18 Uhr.

#### Allgemeine Notfallpraxis Freiburg

Universitätsklinikum Freiburg  
Sir-Hans-A.-Kresb-Strasse 3, 79106 Freiburg  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 20 - 23 Uhr,  
Mi, Fr: 16 - 23 Uhr; Sa, So und Feiertage: 8 - 23 Uhr.

#### Kinder Notfallpraxis Freiburg

St. Josephs-Krankenhaus  
Sautierstr. 1, 79104 Freiburg  
Öffnungszeiten: Mo bis Do: 19 – 22.30 Uhr,  
Fr: 16 – 22.30 Uhr, Sa, So und Feiertage: 8 – 22.30 Uhr.

### APOTHEKE

Bereitschaftsdienst der Apotheken unter [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

### DEUTSCHES ROTES KREUZ

Krankentransport 0761 19222  
DRK-Servicezentrale 07631 1805-0  
(rund um die Uhr besetzt) HausNotruf und Mobilruf,  
Fahrdienst, Tagespflege, Senioren- und Bewegungsprogramme

TelefonSeelsorge 800 111 0 111 oder 0800 111 0 222  
Gebührenfrei – anonym – rund um die Uhr erreichbar

#### Pflegestützpunkt (ehemals i-punkt Fritz-Berger-Stiftung)

neutrale, kostenfreie Beratung rund um die Themen Alter und Pflege, Ansprüche und Möglichkeiten. In den geraden Wochen freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr in Schliengen im Bürger- und Gästehaus, Nidauer Platz 1. Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend notwendig! Tel. 07621 410-5033 oder [info@pflegestuetzpunkt-loerrach.de](mailto:info@pflegestuetzpunkt-loerrach.de).

#### EUTB® - Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung der Fritz-Berger-Stiftung:

unabhängige und kostenfreie Beratung zu allen Fragen, die mit den Themen eigene Behinderung oder Behinderung von Angehörigen zu tun haben. Beratungen sind telefonisch, per Email, per Video-Chat und persönlich in der Beratungsstelle in Lörrach (Ches-terplatz 9) möglich. Terminvereinbarung unter: Tel. 07621 5796820 oder 07621 5796821, Email: [eutb@fritz-berger-stiftung.de](mailto:eutb@fritz-berger-stiftung.de)

#### Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (KISS) des Landratsamtes Lörrach

Kostenfreie Beratung zum Thema Selbsthilfe  
Wenn Sie eine Selbsthilfegruppe gründen oder besuchen möchten – melden Sie sich in der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe! Alle Anfragen werden vertraulich behandelt. Wir beraten und unterstützen Sie gerne zu allen Fragen rund um die Selbsthilfe. Kontakt: E-Mail: [kiss@loerrach-landkreis.de](mailto:kiss@loerrach-landkreis.de), Tel.: 07621 410 2142

#### Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Lörrach und Schopfheim

Tel. 07621/3087, E-Mail: [beratung@efl-loerrach.de](mailto:beratung@efl-loerrach.de), [www.efl-loerrach.de](http://www.efl-loerrach.de)

#### Kirchliche Sozialstation Südliches Markgräflerland

Papierweg 18, 79400 Kandern Tel. 07626 91412-0  
Wenn Sie pflegerische Hilfe, Beratung oder Ausführungen ärztlicher Verordnungen benötigen, erreichen Sie uns täglich von 8:00 – 13:00 Uhr (ansonsten AB).

#### Ambulanter Dienst Schloss Rheinweiler

Sie brauchen Hilfe bei der Pflege, bei ärztlichen Verordnungen oder Beratung? Infos von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr unter Tel. 07635 3136202 (ansonsten Anrufbeantworter).

#### Hospizgruppe Kandern

Tel. 07626 914120

#### Caritas

Betreuungsgruppen für demente Menschen Tel. 07621 927521  
Häusl. Betreuungsdienst für demente Menschen Tel. 07621 927520

#### Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.,

Wölflinstr. 13, 79104 Freiburg, Tel. 0761 36122, [www.bsbsv.org](http://www.bsbsv.org)

## SENIORENKALENDER

### Deutsches Rotes Kreuz



#### Rotkreuz-Café am 11. Februar

DRK-Kreisverband Müllheim lädt am Dienstag, 11. Februar, um 14.30 Uhr zum Rotkreuz-Café im Rotkreuzhaus Müllheim ein. Beim Rotkreuz-Café können alle, die sich zu einem gemütlichen Plausch bei Kaffee und Kuchen treffen möchten und Geselligkeit und soziale Kontakte suchen, sowie Freunde von Brett- und Kartenspielen auf ihre Kosten kommen. Die Bewirtung erfolgt auf Spendenbasis. Kontakt: servicestelle@drk-muellheim.de oder 07631/1805-0 (DRK-Servicezentrale).

#### DRK-Mittagstisch für Senioren 11. Februar

Der DRK-Ortsverein Kandern organisiert am Dienstag, 11. Februar, um 12 Uhr einen Mittagstisch für Senioren im Gasthaus Sonne in Kandern. Eine Anmeldung über die Servicezentrale des DRK-Kreisverbandes, Tel. 07631/1805-0 (E-Mail an servicestelle@

drk-muellheim.de), oder direkt beim Gasthaus Sonne, Telefon 07626/227, ist bis **zum 8. Februar** unbedingt erforderlich.

#### Treffpunkt digital im Rotkreuzhaus Kandern am 12. Februar

Am Mittwoch, 12. Februar, organisiert das Team der Seniorenarbeit im DRK-Kreisverband Müllheim in Kooperation mit dem DRK-Ortsverein Kandern einen „Treffpunkt digital“ im Rotkreuzhaus Kandern (Papierweg 4). Hierbei erhalten interessierte Senior:innen von ehrenamtlichen Digitallotsen Unterstützung und Anleitung bei der Nutzung von Smartphone, Tablet oder Laptop. Pro Nachmittag werden zwei Sprechstunden angeboten (14 bis 14.45 Uhr; 15 bis 15.45 Uhr). Der Aufbau des Angebotes wird im Rahmen des Projektes „Smarte Land.Regionen“ von der Seniorenakademie Hochrhein-Wiesental e.V. unterstützt. Um eine Anmeldung über die Servicezentrale des DRK-Kreisverbandes, Tel. 07631/1805-0, wird gebeten.

#### Treffpunkt digital am 13. Februar

Am Donnerstag, 13. Februar, organisiert das

Team der Seniorenarbeit im DRK-Kreisverband Müllheim wieder einen „Treffpunkt digital“ im Rotkreuzhaus Müllheim (Moltkestraße 14a). Hierbei erhalten Senior:innen von ehrenamtlichen Digitallotsen in Form einer 1-zu-1-Betreuung Unterstützung und Anleitung bei der Nutzung von Smartphone, Tablet oder Laptop. Je Nachmittag werden zwei Sprechstunden angeboten (14 bis 14.45 Uhr und 15 bis 15.45 Uhr). Um eine Anmeldung über die Servicezentrale des DRK-Kreisverbandes, Tel. 07631/1805-0, oder via E-Mail an servicestelle@drk-muellheim.de wird ausdrücklich gebeten.

#### Rotkreuz-Café am 18. Februar

DRK-Kreisverband Müllheim lädt am Dienstag, 18. Februar, um 14.30 Uhr zum Rotkreuz-Café im Rotkreuzhaus Müllheim ein. Beim Rotkreuz-Café können alle, die sich zu einem gemütlichen Plausch bei Kaffee und Kuchen treffen möchten und Geselligkeit und soziale Kontakte suchen, sowie Freunde von Brett- und Kartenspielen auf ihre Kosten kommen. Die Bewirtung erfolgt auf Spendenbasis. Kontakt: servicestelle@drk-muellheim.de oder 07631/1805-0 (DRK-Servicezentrale).

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### Wintervorträge 2025: Die Geschichte des Essens

#### Freitag, 07.02.: Neue Welten, neue Gerichte – die Neuzeit

Ohne Kolumbus keine Kartoffeln. Sicher, aber seit wann essen die Deutschen Kartoffelbrei und Co? Wie prägt Russland unsere Essgewohnheiten und seit wann gibt es vegetarische Restaurants in Deutschland. Die Neuzeit bringt neuen Schwung in die Küche. Der Vortrag beginnt um 19:30 Uhr im kath. Pfarrsaal in Schliengen

Herzliche Einladung  
Jonas Büchin

#### 08. Februar Samstag der 4. Woche im Jahreskreis

Schliengen 14:00 Uhr Taufe von Solea und Quirin Vomstein  
18:30 Uhr Hl. Messe

#### 09. Februar Fünfter Sonntag im Jahreskreis

Liel 09:00 Uhr Hl. Messe  
Bad Bellingen 10:30 Uhr Hl. Messe

#### 11. Februar Dienstag der 5. Woche im Jahreskreis

Schliengen 14:30 Uhr Seniorengottesdienst  
Bad Bellingen 17:45 Uhr Rosenkranz  
18:30 Uhr Andacht mit Eucharistischer Anbetung

#### 12. Februar Mittwoch der 5. Woche im Jahreskreis

Bamlach 18:30 Uhr Hl. Messe für Herbert und Oliver Epking

#### 13. Februar Donnerstag der 5. Woche im Jahreskreis

Liel 18:30 Uhr Hl. Messe für die Armen Seelen



**Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen**  
Freiburger Str. 4, Schliengen, Tel. 07635 824 47 80  
Bürozeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag  
10.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch: 16.00 – 18.00 Uhr

### Unsere Gottesdienste:

#### 06. Februar Donnerstag, Hl. Paul Miki und Gefährten

Bamlach 18:30 Uhr Gebet um geistliche Berufe  
Liel 18:30 Uhr Hl. Messe

#### 07. Februar Herz-Jesu-Freitag

Schliengen 17:45 Uhr Beichtgelegenheit  
18:30 Uhr Hl. Messe und kurze Anbetung für Otto Steinbrunner, Gertrud geb. Steinbrunner, Rosa und Ivan Osrecki, Elfriede & Bruno Mayer, Franz & Bernhard Renkert mit Eltern, Josefa & Gustav Tröndlin, Erika & Bernhard Faller, Karl und Margarete Anton, Elisabeth Herr und verstorbene Angehörige





### Ev. Kirchengemeinde Schliengen

Ev. Pfarramt, Oberdorfstrasse 2, 74242 Auggen,  
Tel. 07631 25 89  
Bürozeiten: Dienstag, Donnerstag und  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

#### Termine Kindergottesdienst

Prälat-Hebel Kirche in Schliengen

⇒ **Sonntag 9. Februar 2025**

**10:15 - 11:00Uhr**

Thema:

„ANGST UND VERTRAUEN“



Die Gottesdienste werden auch immer in den jeweiligen Amtsblättern angekündigt. Es werden Fahrdienste angeboten bei Interesse gerne melden im Pfarramt unter Tel: 07631-2589!



#### Wochenspruch

"Kommt her und sehet an die Werke Gottes, der so wunderbar ist in seinem Tun an den Menschenkindern." (Ps 66,5)

#### Sonntag, den 09.02.2025 (4. Sonntag vor der Passionszeit)

- 09.00 Uhr Gottesdienst zum Valentinstag im Martin-Luther-Haus in Auggen mit dem virtuoson Flötenspieler Christian Micsunescu (Pfarrerin Bettina von Kienle)
- 10.15 Uhr Gottesdienst in der Prälat-Hebel-Kirche in Schliengen (Pfarrerin Bettina von Kienle)

10.15 Uhr Kindergottesdienst in der Prälat-Hebel-Kirche in Schliengen

#### Mittwoch, den 12.02.2025

08.30 Uhr ökumenisches Morgenlob in der Prälat-Hebel-Kirche in Schliengen



### Ev. Kirchengemeinde Eggenertal-Feldberg

Unsere Homepage: [www.kirchehochdrei.de](http://www.kirchehochdrei.de)

Liebe Mitglieder unserer Gemeinde, liebe BesucherInnen unserer Gottesdienste, zu unseren nächsten Gottesdiensten und Veranstaltungen laden wir herzlich ein.

#### Gottesdienste:

##### Sonntag, 9. Februar

10:00 Uhr, Niedereggenen mit Abendmahl

#### Gruppen und Kreise

##### Dienstag, 11. Februar

Hauskreis Eggenertal

##### Donnerstag, 13. Februar

9:30 - 11:30 Uhr Krabbelgruppe. Gemein-  
derraum Obereggenen im alten Rathaus

Herzlich Willkommen!

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage [www.kirchehochdrei.de](http://www.kirchehochdrei.de). Bei Interesse an unseren Hauskreisen und am Gebetskreis bitten wir um Anruf im Pfarramt bei Pfarrer Ralf Otterbach (07635 - 409).

#### Neue Gottesdienstzeiten ab April am 2. Sonntag im Monat

Ab März gibt es für den 2. Sonntag im Monat neue Gottesdienstzeiten: In den Monaten April bis September wird es ein Gottesdienst für beide Gemeinden um 10.15 Uhr in der Kreuzkirche in Auggen geben und in den Monaten Oktober bis März findet der Gottesdienst für beide Gemeinden um 10.15 Uhr in der Prälat-Hebel-Kirche in Schliengen statt.

## AUS DEN SCHULEN



Volkshochschule  
Markgräflerland

#### Volkshochschule Markgräflerland/ Jugendkunstschule Markgräflerland

Gerbergasse 8, 79379 Müllheim,  
Tel. 07631/16686, Fax 07631/16499  
E-Mail: [info@vhs-markgraeflerland.de](mailto:info@vhs-markgraeflerland.de),  
Internet: [www.vhs-markgraeflerland.de](http://www.vhs-markgraeflerland.de)

#### Bürozeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

#### Arabisch

Für Teilnehmende mit Vorkenntnissen. Eine Probestunde ist jederzeit möglich.  
**montags, ab 17.02.25, 17:30 - 19:00 Uhr, 10x**

**Creative Journaling zum Kennenlernen**  
Sie fühlen sich gestresst und ausgelaugt?

Dann entdecken Sie mit uns das "Creative Journaling"! Diese Methode ermöglicht Ihnen durch Schreiben, Zeichnen und Collagieren, sowie Atemübungen und Meditation, Stress zu reduzieren.

**Mittwoch, 19.02.25, 18:30 - 20:00 Uhr**

#### Spanisch für Anfänger

mittwochs, ab 19.02.25, 19:00 - 20:30 Uhr, 13x

#### Feldenkrais - Bewusst durch Bewegung

Mit der Feldenkrais-Methode lernen Sie Ihren Körper und damit sich selbst kennen. In den Gruppenstunden werden die Wahrnehmung und die Sensibilität für den eigenen Bewegungsapparat geschult, Bewegungen lassen sich leichter, effizienter und geschmeidiger erleben.

**donnerstags, ab 20.02.25, 17:00 - 18:30 Uhr, 7x**

#### Autogenes Training für Anfänger/innen

mittwochs, ab 19.02.25, 18:30 - 19:30 Uhr, 10x

#### Faktor zehn - 90% weniger Stromverbrauch

Donnerstag, 20.02.25, 18:00 - 19:30 Uhr, Ge-  
bührenfrei

#### Experimentelles Malen mit selbst hergestellten Farben und Leinwänden

Samstag, 22.02.25, 10:00 - 16:00 Uhr + Sonntag, 23.02.25, 10:00 - 12:30 Uhr

#### Der große Fotokurs

Start: Samstag, 22.02.25, 10:00 - 13:30 Uhr, 8 Termine, einmal monatlich

#### Meditatives Mandala Malen

Mandalas malen - ein Weg in herausfordernden Zeiten in die innere Mitte, zum Sitz des Gewahrseins zu finden. Farben und Formen mit ihrer heilsamen und entspannenden Wirkung auf sich wirken lassen. Hierbei steht nicht das fertige Werk im Mittelpunkt, sondern der Prozess des Malens mit seiner wohl-tuenden Wirkung.

**Sonntag 23.02.25, 13:30 - 17:30 Uhr, Müllheim**

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage oder telefonisch.

## DIE PARTEIEN INFORMIEREN

### Küchentisch-Gespräch mit Bundestagskandidatin Jasmin Ateia in Schliengen

Der Ortsverband Bündnis 90 Die Grünen Schliengen-Bad Bellingen lädt dazu ein, mit der Bundestagskandidatin von Bündnis 90 Die Grünen für den Wahlkreis Lörrach-Müllheim ins Gespräch zu kommen. Im Bürger- und Gästehaus Schliengen wird sie am 11. Februar 2025 ab 19:00 Uhr in einer Küchentisch-Atmosphäre auf die Fragen und Anregungen der Gäste eingehen und ihre Schwerpunkte klimaneutrale Wirtschaft und Fachkräfte erläutern.



Ortsverband Schliengen-Bad Bellingen

Mit freundlichen Grüßen  
Georg Hoffmann  
OV Schliengen-Bad Bellingen

## INFORMATIONEN ZUM ALLTAG

### Für ein selbstbestimmtes Leben zu Hause

Kostenfreie Unterstützung durch die Beratungsstelle Wohnen & Technik der Fritz-Berger-Stiftung.

Die Wohnberatung unterstützt Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Schwerbehinderung oder präventivem Interesse dabei, sich auf ein langes selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden vorzubereiten. Dieses Angebot ist für alle Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Lörrach kostenfrei und wird finanziert von der Fritz-Berger-Stiftung.

**Kontakt für Terminvereinbarung:** Telefon: 07621 - 410-5065, E-Mail: wohnberatung@fritz-berger-stiftung.de, Adresse: Chesterplatz 9, 79539 Lörrach  
Erreichbarkeit: Montag 14:00 - 17:00 Uhr, Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag 15:00 - 18:00 Uhr

### Agentur für Arbeit Lörrach



**Durchstarten nach der Schule – digitale Elternabende zeigen Chancen auf Vom 10. bis 20. Februar veranstaltet die BA wieder ihre bewährten digitalen Elternabende. Jugendliche und ihre Eltern**

### können an den Veranstaltungstagen die Ausbildungsmöglichkeiten und das duale Studium in über 80 Unternehmen und Branchen virtuell kennenlernen.

Diesmal beginnen die digitalen Elternabende mit verschiedenen Vorträgen von Verbänden und Institutionen. Sie finden an den ersten beiden Veranstaltungstagen statt und geben einen Überblick über allgemeine Ausbildungs- und dualen Studienmöglichkeiten in den verschiedenen Branchen.

Ab dem dritten Veranstaltungstag präsentieren sich die deutschlandweit tätigen Unternehmen. Sie geben in jeweils einstündigen Slots zwischen 17.00 und 21.00 Uhr ganz kompakt einen ersten Einblick in die Rahmenbedingungen der Ausbildung oder des dualen Studiums, die Unternehmenskultur und Möglichkeiten für Nachwuchskräfte nach einer erfolgreichen Ausbildung beziehungsweise einem erfolgreichen dualen Studium im Unternehmen. Außerdem berichten Azubis und dual Studierende, wie sie es geschafft haben, das Bewerbungsverfahren zu bestehen und wie es ihnen während der Ausbildung oder des dualen Studiums ergeht.

Auch die Bundesagentur präsentiert sich als Arbeitgeberin. Jährlich starten bei der BA über 1.300 Nachwuchskräfte ihre Ausbildung oder ihr Studium. Am 20. Februar um 20 Uhr stellt sich die BA vor.

Informationen zu den digitalen Elternaben-

den, zu den beteiligten Branchen und Unternehmen sowie zu den Terminen finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/k/digitale-elternabende>

Eine Anmeldung und Registrierung für die Teilnehmenden ist nicht erforderlich.

### Handwerkskammer Freiburg



### Fortbildung zum Betriebswirt (HwO): Info-Abend online

Wer sich selbstständig machen und ein Unternehmen führen will, braucht jede Menge Know-how: An der Gewerbe Akademie der Handwerkskammer Freiburg gibt es die Möglichkeit, sich nebenberuflich innerhalb von zwei Jahren zum „Geprüften Betriebswirt (HwO)“ fortzubilden. Der nächste Kurs, der zu 70 Prozent online abgehalten wird, startet im Januar 2026. Bereits am Dienstag, 25. März, 18 Uhr, findet dazu eine Videokonferenz statt, die über Ablauf, Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen informiert. Interessierte erhalten einen Zugangslink per E-Mail. Anmeldung bei der Gewerbe Akademie, Tel. 0761/15250-24, oder unter [www.gewerbeakademie.de/weiterbildung/infoveranstaltungen/](http://www.gewerbeakademie.de/weiterbildung/infoveranstaltungen/)

## AUS DEN VEREINEN

### Musikverein Eggenertal e.V.



**Am 14. + 15. März 2025** startet unser Jubiläumsjahr mit dem **Musik – und Theaterabend**.

Zuerst stellen wir euch musikalisch Ausschnitte aus unserem Sommerprogramm vor und danach könnt ihr eure Lachmuskeln in Gang setzen bei unserem Theaterstück „Save the Date“.

**Kartenvorverkauf hierfür ist am Donnerstag, den 20. Februar 2025 von 19:00 - 20:00 Uhr in der Blauenhalle in Obereggenen.**

Wir freuen uns euch dort begrüßen zu können.  
Euer Musikverein Eggenertal

## Landfrauen Schliengen



Liebe Landfrauen

Wir möchten euch am 20. Februar um 19:00 Uhr zu einer Veranstaltung in unserem Vereinsraum in Obereggenen einladen. Herr Obermayer wird uns in die Atemtechnik einführen. Diese Ausbildung zum Atemtherapeut hat Herr Obermayer im Jahre 2023 absolviert und beinhaltet u.a. die Methode von Ilse Middendorf als auch reflektorische und angewandte Atemtherapie. Speziell wird dies bei Atemwegserkrankungen wie, Asthma, COPD, Long Covid, angewendet. Die Veranstaltung ist kostenlos es wird jedoch am Ausgang um eine Spende gebeten. Die Bildungsveranstaltung wird im Auftrag des Bildungssozialwerks des Landfrauen Verband Südbaden E.V. durchgeführt. Auch Nichtmitgliedern sind herzlich willkommen. Anmeldung bis zum 14. Februar bei Brigitte Bächle Tel. 07635/2420



## Schwarzwaldverein

### "Frühstückswanderung"

Am Sonntag, den 16. Februar 2025 treffen wir uns um 9:00 Uhr am Eingang zur Balinea Therme in Bad Bellingen. Die Wanderstrecke beträgt ca. 4 km, mit ca. 1 Std. Wanderzeit.

Nach der Wanderung geht es zum "Frühstücksbuffet" **im Chalet beim Restaurant Das Park in Bad Bellingen**. (Die Kosten für das Frühstücksbuffet inkl. Kaffee u. Säfte beträgt 25,- € p.P.)

Eine Anmeldung ist bis 12.02.2025 erforderlich.

Anmeldung bei Petra + Manfred Maier, Mauchen Tel. Nr.: 0172/7573246 oder 07635/2977 zw. 12:00-13:00 Uhr oder E-Mail: m-p-maier-mauchen@t-online.de

Zu dieser Wanderung sind die Mitglieder, Gäste sowie Freunde des Wanderns herzlich eingeladen.



## Sportfreunde Schliengen

### Spiele der nächsten Woche:

**Samstag, 8. Februar 2025**

**Herren - 16:00**

SF Schliengen - SF Eintracht Freiburg

**Herren 2 - 16:30**

FC Neuenburg 2 - SF Schliengen 2

## Bogensportclub Markgräflerland



### Doppelter Erfolg für den Bogensportclub Markgräflerland bei der Südbaden-Liga Blankbogen



Am 25. Januar fand die Hin- und Rückrunde in der Südbaden Liga Blankbogen in Schliengen statt. Hier trat die 1. Mannschaft des Bogensportclub Markgräflerland ohne große Erwartungen an. Im letzten Jahr hatte man sich mit neuen Schützen begonnen zu verjüngen und belegte da den vierten Platz. Nach einem Jahr mit intensivem Training, konnten sich die die Neu-Einsteiger erheblich verbessern und lieferten viele Punkte zum letztlich verdienten zweiten Platz ab. Die Mannschaft um Kapitän Dietmar Schauer, Mia Reinelt, Markus Reinelt, Guido Palmer und Klaus Wohlschlegel lag in der Hinrunde schon auf dem zweiten Platz und verteidigte diese Position eisern bis zum Ende. Die Ergebnisse waren denkbar knapp und war gegenüber Müllheim beim Satzverhältnis besser bei Punkte Gleichstand. Gegenüber Platz eins hat nur ein Punkt gefehlt. Der zweite Erfolg lag beim Bogensportclub Markgräflerland (BSCM) als Ausrichter. Die Sportler haben sich sehr wohl gefühlt in schöner Halle und guter Verpflegung. Der BSCM hat die Spieltage zum zweiten mal ausgerichtet und fast alle Mitglieder, auch Jugendliche, haben mitgeholfen dieses Wochenende zu einem schönen Erlebnis für die Sportler aus Südbaden zu machen. Besonderer Dank gilt dem Sponsoren, der Sparkasse Markgräflerland, die durch ihre Unterstützung diesen Event möglich gemacht hat, sowie der Gemeinde Schliengen für die Überlassung der Schulsporthalle und Bogensport Miller.

Am kommenden Wochenende starten einige Sportler bei den Landesmeisterschaften in Steinbach bzw. Messkirch. Hier geht es um die Qualifikation zu den deutschen Meisterschaften.

## Riedmatteschlurbi Liel



### Zunftabend der Riedmatteschlurbi Liel am Samstag, 22. Februar 2025

Es ist mal wieder soweit, es ist Faschnachtszeit!

Auch in diesem Jahr möchten wir euch an diesem Abend mit unserem abwechslungsreichen Programm unterhalten.

Der Einlass ist **um 19 Uhr**.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt, wie jedes Jahr findet eine Bewirtung statt.

Der diesjährige Zunftabend steht unter dem Motto

**„Kindheitshelden“**

Die Besucher sind herzlich eingeladen, sich entsprechend dem Motto zu verkleiden!

Der Kartenvorverkauf findet am **Mittwoch, 12. Februar 2025, ab 19:00 Uhr**, in der Lieler Schlossgartenhalle statt. Restkarten sind am Mittwoch, 19. Februar 2025, erhältlich.

**Erinnerung:** Am Sonntag, 09. Februar 2025 findet der Faschnachtszittigsverkauf in Liel, Niedereggenen, Obereggenen und Schallsingen statt.

**Riedmatteschlurbi Liel e.V.**

Burgunderrätzer  
1901  
Mauchen



### Rotwein gesammelt & Narrenbaum gestellt

Am 25.01.2025 konnten wir bei Kaiserwetter durch unser Dorf musizierend marschieren und den Wein für unseren Rätzer-Cuvee einsammeln. An vielen verschiedenen Stationen im Ort wurden wir herzlich empfangen und köstlich verpflegt. Im Anschluss wurde unser Narrenbaum am Feuerwehrhaus aufgestellt. Bei Grillwurst und dem ein oder anderen Kaltgetränk ließen wir den Abend glücklich und zufrieden ausklingen.

Wir danken den Riedmatte-Schlurbi Liel ganz herzlich für die musikalische Begleitung und ihren Besuch bei uns in Mauchen. Vielen vielen Dank auch an alle die an dem Tag mitgemacht haben für die Verpflegung, sowie allen Spendern, Anwohnern, Freunden und Gönnern.

Am 15.02.2025 findet ab 19:30 Uhr unser Narrentreffen im Bürger- und Gästehaus Schliengen statt!

Der Eintritt ist ab 18 Jahren. Tickets sind an der Abendkasse erhältlich.

Eintritt: 6,-

Wir freuen uns, eure Burgunder Rätzer

# BRATKARTOFFEL-ROTE LINSEN-ERBSEN-KOHLRABI-SALAT MIT PAPRIKASTREIFEN ZUM SKREI-FILET AN RADIESCHENBLÄTTER-PETERSILIENSCHAUM & TROPENKAKAO ALS „DESSERT“

## ZUTATEN

### BRATKARTOFFEL-ROTE LINS-ERBSEN-KOHLRABI-SALAT MIT PAPRIKASTREIFEN

(für 4 Portionen)  
 200 g Kartoffeln  
 2 TL italienische TK-Kräuter  
 Etwas Sonnenblumenöl  
 Salz, Pfeffer aus der Mühle  
 70 g Rote Linsen  
 1 Knoblauchzehe, eingedrückt  
 1 Stängel frischer Thymian, gewaschen, abgezupft  
 50 g Kohlrabi, gewürfelt, blanchiert  
 4 EL Walnusskerne, gehackt  
 50 g TK-Erbesen, blanchiert  
 3 Stangen Frühlingszwiebeln, fein geschnitten  
 1 frische Paprika, entkernt, in 1 cm breiten Streifen  
 3 getrocknete Tomaten, in 1 cm breiten Streifen  
**DRESSING**  
 30 ml Olivenöl  
 2 Schuss Balsamico, weiß  
 2 ½ EL Basilikumpesto aus dem Glas  
 Salz, Pfeffer aus der Mühle  
 1 Prise Zucker

### SKREIFILET AN RADIESCHENBLÄTTER-PETERSILIENSCHAUM

Sonnenblumenöl zum Braten  
 1 TL Rosmarinnadeln (getrocknet)  
 ½ EL Thymian (getrocknet)  
 600 g Skreifilets mit Haut, entgrätet  
 4 Bio-Zitronenscheiben  
 1 TL Rosmarinnadeln (getrocknet)  
 1/2 EL Thymian  
**PETERSILIENSCHAUM**  
 150 ml Sahne  
 275 ml Fischfond  
 40 g Radieschenblätter, geputzt, gewaschen  
 100 g frische Petersilie, geputzt, kurz abgebraust  
 1 Zitrone, davon nur der Abrieb  
 Meersalz

### TROPENKAKAO

(für 4 große Tassen)  
 ½ l Frischmilch 1,5 %  
 1 Tafel Bitterschokolade  
 ½ l heißer Kaffee  
 4 - 6 EL Schlagsahne, leicht geschlagen  
 2 TL Schokostreusel (optional)

## TIPPS & TRICKS

Skrei, so heißt der „Norwegische Winterkabeljau“, ihn gibt es im Handel nur bis April. Sein Fleisch ist aromatisch, fest, beschert uns viele wertvolle Nährstoffe, allen voran mageres Eiweiß, jedoch nur 81 kcal und weniger als 1 g Fett pro 100 g. Um herauszufinden, ob Skrei gar ist, mit einem Schaschlikspieß an seiner dicksten Stelle leicht einstechen, fließt kein Saft heraus, ist der Fisch fertig. Weil er wenig Fett hat, trocknet Skrei beim Braten schnell aus. Darum Zitronenscheiben mit in die Pfanne geben.

## ZUBEREITUNG

### BRATKARTOFFEL-ROTE LINS-ERBSEN-KOHLRABI-SALAT MIT PAPRIKASTREIFEN:

Kartoffeln waschen, schälen, würfeln und in einem Topf Salzwasser mit den Kräutern ankochen. In ein Sieb geben und abseihen (NICHT schütteln!). Kartoffeln in einer Pfanne mit Sonnenblumenöl goldgelb backen. Auf Küchenpapier abtropfen lassen. Mit Salz und Pfeffer abschmecken. Die roten Linsen waschen und 10 - 12 Min in einem Topf mit Wasser und angedrückter Knoblauchzehe plus Thymian köcheln lassen. Durch ein Sieb abseihen. Kohlrabiwürfel mit Walnusskernen in einer Pfanne rösten. Erbsen, Frühlingszwiebeln, Paprikastreifen und getrocknete Tomaten unter die Kartoffeln heben. **DRESSING:** Olivenöl, Balsamicoessig, Pesto, Salz, Pfeffer und Zucker mit dem Handmixer kurz aufschäumen, über den Salat geben, vorsichtig mischen. Den Salat mindestens 10 Min. durchziehen lassen, dann servieren.

### SKREIFILET AN RADIESCHENBLÄTTER-PETERSILIENSCHAUM:

Das Öl in der Pfanne erhitzen, Rosmarin und Thymian hinein geben und den Fisch darin zunächst ca. 2 Min. auf der Hautseite anbraten, dann wenden. Die Zitronenscheiben auf den Fisch legen, in ca. 5 - 6 Min. fertig braten. **PETERSILIENSCHAUM:** Die Sahne mit dem Fischfond in einem Topf aufkochen, vom Herd nehmen, Radieschenblätter, Petersilie und Zitronenabrieb mit dem Handmixer hineinmischen. 1 Min. auf die Herdplatte stellen. Danach mit Meersalz gut abschmecken. Jetzt alles durch ein feines Sieb passieren. Die Sauce direkt vor dem Servieren aufmixen.

### TROPENKAKAO

Schokolade grob zerbröckeln und mit Milch erhitzen. Den heißen Kaffee dazugeben und umrühren. In 4 große Tassen füllen und mit einer Haube aus Schlagsahne krönen. Mit Schokostreuseln bestreuen, sofort servieren.

## PRIMO-RÄTSELPASS

### SILBENRÄTSEL

Aus den Silben ab - air - auf - bag - be - bel -  
biet - blu - bon - de - den - der - druck - fanz -  
fir - frei - fung - ge - ge - gue - hal - haus -  
hun - jah - ju - land - le - lis - mei - re - real -  
rech - recht - ruf - sa - schau - stich - stoss -  
stra - te - ten - tig - time - tung - ver - vieh -  
waa - war - wie - zucht

sind 19 Wörter zu bilden, deren dritte Buchstaben, von  
unten nach oben gelesen, und sechste Buchstaben, von  
oben nach unten gelesen, eine Bauernweisheit ergeben.

1. scheuen, umgehen

2. Luftkissen im Auto

3. Metier

4. Lohn, Entgelt

5. EDV: Echtzeit (engl.)

6. Verletzungsfolge

7. überflüssiges Zeug (ugs.)

8. Freudenschrei

9. Landwirtschaftszweig

10. hochkant

11. polnische Hauptstadt

12. Fußballbegriff

13. südeuropäische Hauptstadt

14. Sühne, Sanktion

15. Horizontale

16. Roman von Günter Grass

17. Chalet

18. überzeugend

19. Reprint

**Lösung:** 1. meiden, 2. Airbag, 3. Gebiet, 4. Vergütung, 5. Reaktive, 6. Blüten,  
7. Firtelanz, 8. Jubelruf, 9. Viehzucht, 10. aufrecht, 11. Warschau, 12. Freisport,  
13. Lissabon, 14. Bestrafung, 15. Waagerechte, 16. Hundelahre, 17. Landhaus,  
18. stichhaltig, 19. Wiederabdruck – Ein nasser Februar bringt ein fruchtbar  
Jahr.

DEIKE PRESS

## Wir suchen Verstärkung!

( m - w - d )

### Maler | Lackierer Gipser | Stuckateure

Ruf einfach an oder  
schick uns eine Nachricht:

**FAPUtec**

Frank ■ Meier

Farb- und Putztechnik GmbH  
Maler- und Gipsgeschäft

Tel. +49 (0) 76 34 - 55 21 43  
e-mail: [info@faputec-gmbh.de](mailto:info@faputec-gmbh.de)

Gewerbepark Breisgau  
Hartheimer Str. 5 D-79427 Eschbach



## Wir stellen ein:

### Fleischereiverkäufer (in)

für die Geschäfte Schliengen u. Rheinweiler  
- auch Anlernkraft -

### Last-Minute-Ausbildungsplätze zum/zur

- Fleischer/in
- Fleischereiverkäufer/in
- Großhandelskaufmann/frau

Bewerbungen an **Metzgerei Dosenbach**

Frau Dosenbach, Burgunderstr. 9, 79415 Bad Bellingen

## WIR SUCHEN DICH

VERKÄUFER\*IN  
FÜR UNSERE BAUERNLÄDEN  
EFRINGEN UND EIMELDINGEN  
TEILZEIT UND MINIJOB

- ✓ Verkauf von Obst und Gemüse sowie regionaler Spezialitäten und Backwaren
- ✓ Arbeitszeit nach Vereinbarung
- ✓ unbefristeter Arbeitsvertrag
- ✓ eigenständiges Arbeiten
- ✓ weitere Infos über unseren Betrieb finden Sie unter [www.obst-gemuesehof-schopferer.de](http://www.obst-gemuesehof-schopferer.de)



Unterlagen bitte an:  
Obst- und Gemüsehof Schopferer  
In der Breite 1  
79588 Efringen-Kirchen  
oder an [info@obst-gemuesehof-schopferer.de](mailto:info@obst-gemuesehof-schopferer.de)




[www.obst-gemuesehof-schopferer.de](http://www.obst-gemuesehof-schopferer.de)


## Schopferer

Obst- und Gemüsehof

### Eimeldingen

**Ab sofort haben wir wieder geöffnet.  
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.**

Saisonales Obst und Gemüse aus eigenem Anbau  
Frische Backwaren, Regionale Spezialitäten

Bauernladen **Eimeldingen**  
Hauptstr. 14 | 79591 Eimeldingen | Tel. +49(0)7621-70 65 658  
info@obst-gemuesehof-schopferer.de | www.obst-gemuesehof-schopferer.de



## KFZ Meisterbetrieb

Neuwagen • EU-Fahrzeuge • Gebrauchtwagen • Elektro-Automobile

Ihr unabhängiger Spezialist für







Meisterbetrieb Markus Rufer ☎ 0 76 35 - 82 43 49  
Am Hagschutz 4 🌐 www.rufer-kfz.de  
79418 Schliengen-Niedereggenen ✉ rufer-kfz@t-online.de

Wir freuen uns auf ihren Besuch!




## Fasnachtsscheiben

Vorbestellung von Fasnachtsscheiben bis 25.02.2025  
unter der Telefonnummer **07631 705 57 07.**

Abholung am 07.03.2025 ab 14. Uhr  
in Niedereggenen, Feuerbacher Str. 2

## 2-Zi.-DG-Whg., Tannenkirch

58 m<sup>2</sup>, EBK, DU/WC, 2 Stellpl., NR, KHT, 520 €  
KM + 120 € NK + KT, ab 01.03.25 zu vermieten.  
Tel. 07626 349

### Stellenausschreibung:

#### Laborkraft (w) mit Laborerfahrung gesucht

Position: Fragrance Compounder (w)  
Standort: 79424 Auggen  
Arbeitszeit: Vollzeit  
Eintrittsdatum: ab sofort

Über uns:  
Wir sind ein Hersteller von Parfümen für Kerzen- und Raumduftproduzenten. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine engagierte, sorgfältige und erfahrene Laborkraft (w), die Freude an der Arbeit in einem professionellen Laborumfeld hat.

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung als Laborantin, Chemielaborantin oder vergleichbar
- Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Laborbereich
- Sicherer Umgang mit Laborgeräten und Analyseverfahren
- Sorgfältige und strukturierte Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Kenntnisse in Kalkulationssoftware wie Excel

Aufgaben:

- Herstellung von Duftstoffmischungen nach firmeneigenen Rezepturen
- Unterstützung bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten
- E-Mail-Kommunikation mit Muttergesellschaft in den USA
- Dokumentation und Auswertung von Analyseergebnissen
- olfaktorische Prüfungen

Bewerbung:  
Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, relevante Zeugnisse) per E-Mail an [otmar@frenchcolor.com](mailto:otmar@frenchcolor.com) oder per Post an:

French Color & Fragrance International GmbH Dr. Otmar Reckenwald  
Mittlerer Weg 35  
0176 / 23 91 02 53

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



## Pott & Oswald GmbH

Karosseriebau & Fahrzeuglackierung

QUALITÄTS-MANAGEMENT  
Wir sind zertifiziert  
ISO 9001:2000  
ISO 14001:2004



- Unfallinstandsetzung
- Fahrzeuglackierung
- Unfallservice
- Richtbankarbeiten
- Autoglas
- Hol- u. Bringdienst

### Im Rebacker 14, 79591 Eimeldingen

Tel. +49 7621 161 56 30 • Fax +49 7621 161 56 31  
Internet: [www.pottundoswald.de](http://www.pottundoswald.de)  
E-Mail: [info@pottundoswald.de](mailto:info@pottundoswald.de)



## SBB Schäfer®

WWW.SBB-SCHAEFER.DE

### Fenster • Türen • Bodenbeläge

Reutackerstrasse 30, 79591 Eimeldingen  
info@sbb-schaefer.de, Tel.: +49 (0) 76 21 / 420 430



## GROSSMANN

Wir suchen (m/w/d) Metallbau GmbH

### Auszubildende/n

- zum/zur Metallbauer/in  
Konstruktionstechnik
- zum/zur Systemplaner/in  
(technische/r Zeichner/in)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung

Im Martelacker 20 • 79588 Efringen-Kirchen  
info@grossmann-metallbau.de • ☎ 07628 - 94 23 960  
[www.grossmann-metallbau.de](http://www.grossmann-metallbau.de)

# Wir suchen Verstärkung

## Werden Sie Teil unseres Teams!



Perlen Packaging ist ein dynamisches, innovatives und engagiertes Unternehmen, welches weltweit Folien für Blisterverpackungen entwickelt, produziert und beschichtet. Unsere Prozesse, Anlagen, Produkte und das Umfeld sind auf die Bedürfnisse der Pharmaindustrie ausgerichtet.

Im Alltag begegnen Sie unseren Produkten häufiger als zunächst vermutet. Bei der Einnahme einer Tablette, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die zugehörige Blisterverpackung von Perlen Packaging produziert wurde. Mit Standorten in der Schweiz, Deutschland, USA, China und Brasilien gehören wir als spezialisierter Hersteller pharmazeutischer Verpackungsfolien zu den globalen Marktführern. In Müllheim bieten wir mit dieser systemrelevanten Tätigkeit ca. 175 Mitarbeitenden einen krisensicheren Arbeitsplatz.

### Was wir Ihnen bieten:

- Vergütung nach einem Haustarifvertrag mit der IG BCE
- Schicht- und Bereitschaftszulagen
- Fahrtkostenzuschuss bei Bereitschaftseinsätzen
- Arbeitgeber-Zuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen und Direktversicherungen
- 37,5-Stunden-Woche mit Gleitzeitkonto
- Sonderurlaub für verschiedene private Anlässe
- Urlaubs- und Weihnachtsgratifikation
- Hansefit und ein betriebliches Gesundheitsmanagement
- Betriebliche Krankenversicherung
- Firmenfeiern, Abteilungsausflüge und besondere Aufmerksamkeiten
- Unterstützung bei Weiterbildungen
- Gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr

### Freie Stellen:

- Einkäufer (m/w/d)
- Maschinenführer Konfektion (m/w/d)
- Mitarbeiter Folienproduktion / Kalandrierer (m/w/d)
- Industrieelektriker / Industrieelektroniker (m/w/d)
- Automatisierungstechniker (m/w/d)

### Freie Ausbildungsplätze:

- Elektroniker für Betriebstechnik (m/w/d)
- Maschinen- und Anlagenführer (m/w/d)
- Chemielaborant (m/w/d)
- Kunststoff- und Kautschuktechnologie (m/w/d)



**Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.  
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!**

**GRAF & M**  
bad · heizung · elektro



**Ausbildung 2025**

**Diese Ausbildung ist echt der Hammer!**

Als **KAUFFRAU/KAUFMANN FÜR BÜROMANAGEMENT** (m/w/d) in unserem Handwerksbetrieb bist Du gefragt.  
[www.graf-bad-heizung.de](http://www.graf-bad-heizung.de)

SCAN ME



die Trauer überbrücken

**Peter Raupp Bestattungen**

Hauptstrasse 25 79400 Kandern  
Tel.: 07626-9745454



## Vielfalt braucht Vielfalt.

Werde Stadtmacherin für Lörrach.

Bei uns in der Stadtverwaltung Lörrach dreht sich alles um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Gemeinsam arbeiten wir daran, Lörrach für die Herausforderungen der Zukunft fit zu machen. Wir machen die Stadt. Machen Sie mit und bewerben sich als

- **SAP-Administrator (m/w/d)**  
Fachbereich Finanzen
- **Erzieher (m/w/d) für unsere städtischen Kita's**  
Fachbereich Bildung/ Soziales/ Sport
- **Ingenieur (m/w/d) im Facility Management**  
Eigenbetrieb Stadtwerke
- **Sachbearbeitung (m/w/d) im Team Zentrale Vergabestelle**  
Fachbereich Recht/ Baurecht/ Vergabe

Interesse geweckt? Dann besuchen Sie gerne unsere Karriereseite und informieren Sie sich im Detail über unsere Stellenangebote:  
[www.loerrach.de/stellenangebote](http://www.loerrach.de/stellenangebote)

Kontaktieren Sie uns auch gerne über [recruiting@loerrach.de](mailto:recruiting@loerrach.de)  
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



**Lörrach**



Für unser Freibad suchen wir ab Mai 2025

## Kassierer (m/w/d)

(befristete Saisontätigkeit)

Die ausführliche Stellenanzeige & Informationen über uns als Deinen neuen Arbeitgeber findest Du unter [www.kandern.de/stellenangebote](http://www.kandern.de/stellenangebote)



**PRIMO**  
Verlag | Druck | Service

# SONDERSEITEN

STARKE THEMEN | IDEALES WERBE-UMFELD

KW	KOMBI	THEMA	ERSCHEINUNGSORTE	AZ*
10	633	Lokal-Regional-Genial	Wehr, Schwörstadt, Hasel, Todtmoos	24.02.25
10	700	Lokal-Regional-Genial	Bonndorf, Stühlingen, Ühlingen-Birkendorf, Wutach, Grafenhausen	24.02.25
11	668	Bei uns sind Sie richtig!	Titisee-Neustadt, Hinterzarten, Eisenbach, Friedenweiler, Feldberg, Löffingen	04.03.25
11	669	Bei uns sind Sie richtig!	Schönau, Zell im Wiesental, Hüg-Ehrsberg, Steinen, Maulburg, Hausen im Wiesental	04.03.25
12	625	Die Adresse vor Ort!	Waldshut-Tiengen, Küssaberg, Dogern, Stühlingen, Weilheim	11.03.25
12	631	Die Adresse vor Ort!	St. Blasien, Häusern, Höchenschwand, Grafenhausen, Ühlingen-Birkendorf	11.03.25
12	637	Die Adresse vor Ort!	Murg, Laufenburg, Albbruck, Görwihl	11.03.25
17	626	Bauen & Wohnen	Efringen-Kirchen, Haltingen, Vorderes Kandertal, Kandern/Malsburg-Marzell, Schliengen	14.04.25

**Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG**  
Telefon: 07771 9317-11 | Telefax: 07771 9317-40  
E-Mail: [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)

**Öffnungszeiten**  
Montag - Donnerstag 08:00 - 17:00 Uhr  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

**PRIMO-VERLAGSBÜRO RAPPENECKER**  
Im Quellengrund 5 | 79238 Ehrenkirchen  
Telefon: 07633 9333650 | E-Mail: [primo@verlagsbuero-rappenecker.de](mailto:primo@verlagsbuero-rappenecker.de)

\*Anzeigenschluss bis 12 Uhr



**sofiapflege**  
DAHEIM STATT IM HEIM

- 24 Stunden Betreuung
- Haushaltshilfe für Senioren
- Pflege auch bei kurzen Einsätzen ab 14 Tagen

---

Jetzt Termin vereinbaren

☎ 07622 90 17 40  
✉ gsell@sofiapflege.de  
📍 Blauenstr 4, 79650 Schopfheim

**ROHRMORITZ**  
GmbH

Verstopfung beseitigen  
Rohrreinigung  
Präventivmaßnahmen  
Kameraaufnahmen

Brush Coating-Verfahren  
Sanierung im  
Partliner-Verfahren

✉ info@rohrmoritz.de ☎ 07621 - 93 59 853

Lingertstr. 3, 79541 Lörrach Notfälle: 0176 426 431 53 www.rohrmoritz.de

**Balkon-Solar-Kraftwerk**

inkl. Lieferung, Montage und gesetzliche Anmeldung  
07621 - 57 62 57 • Smartsolar Lörrach • Jürgen Herzog

**Sag's mit Blumen!**  
Unterstreichen Sie die schönsten  
3 Worte mit einem Blumenstrauß.  
Individuell und persönlich gestaltet

14.02.  
Valentinstag!

**Blüte & Blatt**  
GÄRTNEREI Krafft-Franken FLORISTIK

Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 8 Uhr - 12 Uhr, 14 Uhr - 18 Uhr  
Sa.: 8 Uhr - 12 Uhr

79424 AUGGEN • Schmiedestraße 23  
Tel. 0 76 31 / 26 17 • www.krafft-franken.de

FAHRSCHULE MAYER TELEFON 3323

🚗 🚛 🏍️

FAHRSCHULE MAYER TELEFON 3323

**Fahrschule Mayer**

AM, A1, A2, A, B, BE, L, T, Mofa

Schliengen - Altfinger Str. 21 - Anmeldung Unterricht Montag und Mittwoch 18.00 Uhr - Tel. 07635/3323 - 0170/3807427

Kandern - Hammersteiner Str. 33 - Anmeldung Unterricht Dienstag und Donnerstag 18.00 Uhr - Tel. 07626/8537 - 0171/7724865 - www.mayer-fahrschule.de

**freundlich - zuverlässig - fair**

Jens Schopferer

**Brennholzhandel**

**trockenes Brennholz ganzjährig zu Verkaufen**

Buche/Hartholzmix/Tanne-Fichte/Anzündholz im Raschelsack  
Bestellung per Whatsapp / Mail oder auch telefonisch  
Tel. 0172-3410367 / brennholz-jens@t-online.de  
www.brennholz-jens.de

**Ihr Anschluss an ein schnelles Netz**

**INTERNET**  
Mit bis zu 1000 MBit/s im Download und 200 MBit/s im Upload surfen

**TELEFON**  
Telefonie inkl. Festnetz-Flatrate

**FERNSEHEN**  
Fernsehen wie noch nie mit **waipu.tv**

**AKTION**  
**19,95 € mtl.**  
für die ersten 12 Monate\*

**Das Ortsnetz in Schliengen ist betriebsbereit**, sodass Sie hier Ihren fertigen Glasfaser-Hausanschluss nutzen können. Wir versorgen Sie über das Glasfasernetz mit **Internet, Telefonie** und **Fernsehen**.  
**Entscheiden Sie sich für den Anbieter aus der Region.**  
**Wir beraten Sie gerne.**

stiegeler.com  
07673 88899-24

f i y

**STIEGELER**

\* Aktionspreis von 19,95 € mtl. gilt für Neukunden für die ersten 12 Monate, danach der für den abgeschlossenen Tarif übliche Preis. Keine Anschlussgebühr.

# Was? Wann? Wo?

## VERANSTALTUNGEN, TERMINE, TIPPS, INFOS

### ■ SCHLOSS BÜRGELN

#### Öffnungszeiten auf Schloss Bürgeln

Die Schlossführungen finden in der Winterzeit ab 15. November, im Dezember und im Februar nur am Samstag und Sonntag um jeweils 14.00, 15.00 und 16.00 Uhr statt.

Im Januar bleibt das Schloss geschlossen.

Die Schlossverwaltung erreichen Sie im November und Dezember immer am Dienstag und Freitag von 15.00 bis 18.00 Uhr unter der Telefonnummer 07626 237 oder per E-Mail an [direktion@schlossbuergeln.de](mailto:direktion@schlossbuergeln.de)

Der Eintrittspreis für Erwachsene beträgt 7,00 €, für Kinder von 6 – 12 Jahren 3,00 €. Kinder unter 6 Jahren sind kostenfrei.

Infos zu Konzerten, Sonderführungen etc. finden Sie unter: [www.schlossbuergeln.de](http://www.schlossbuergeln.de).

### ■ SCHLOSS-RESTAURANT

Das Schlossrestaurant bleibt ab sofort über die Wintermonate geschlossen.

### ■ - AUSSTELLUNGEN

Ausstellung mit Bildern von Thomas Steyer im Rathaus Schliengen, Wasserschloss Entenstein - zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses oder nach Vereinbarung (Frau Sarah Ziech, Tel. 3109-21).

#### Mittwoch, 12. Februar 2025

15:30 Uhr

Neuer Bewegungstreff im Freien, im Schlosspark in Schliengen

Es werden noch Übungsleiter\*innen gesucht, bei Interesse gerne an Elke Däschle wenden (Tel.: 07635-8268977).

#### Samstag, 15. Februar 2025

Ab 19:30 Uhr

Narrentreffen der Burgunder Rätzer Mauchen mit Gugge-Battle, Bürger- und Gästehaus Schliengen, Niedauer Platz 1

#### Mittwoch, 19. Februar 2025

14:30 bis 19:30 Uhr

Blutspende DRK, Bürger- und Gästehaus Schliengen, Niedauer Platz 1

15:30 Uhr

Neuer Bewegungstreff im Freien, im Schlosspark in Schliengen

#### Samstag, 22. Februar 2025

14:11 Uhr

Kinderfastnacht des Musikvereins Schliengen mit Umzug, Treffpunkt: Bürger- & Gästehaus

19:00 Uhr Zunftabend Riedmatteschlurbi Liel, Motto: „Kindheitshelden“, Schlossgartenhalle Liel

#### Sonntag, 23. Februar 2025

Bundestagswahl 2025

#### Samstag, 22. März 2025

Jahreskonzert des Musikvereins Schliengen e.V., im Bürger- & Gästehaus Schliengen



### IMPRESSUM:

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Schliengen erscheint wöchentlich donnerstags und kann für 23,30 € Bezugspreis pro Jahr im Verlag abonniert werden.

HERAUSGEBER: Bürgermeisteramt Schliengen

VERANTWORTLICH FÜR DEN REDAKTIONELLEN TEIL:

Bürgermeister Dr. Christian Renkert oder die/der von ihm Beauftragte

VERANTWORTLICH FÜR DIE FRAKTIONSMITTEILUNGEN:

Die jeweilige Fraktion bzw. der/ die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion.

VERANTWORTLICH FÜR DIE KIRCHEN- & VEREINSMITTEILUNGEN:

Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40, [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de), [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)  
Bezugspreis: 25, 90 Euro